Genossenschaft "Gemeinschaftsgarten Minga vo Meile"



Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft "Gemeinschaftsgarten Minga vo Meile" besteht mit Sitz in Meilen (ZH) eine Genossenschaft gemäss den Vorschriften der Art. 828 ff. des OR.

2 Zweck und Ziel

Die Genossenschaft erwirtschaftet oder vermittelt ihren GenossenschafterInnen **landwirtschaftliche Produkte**, die in Selbstproduktion gewonnen oder in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben produziert werden.

Die Genossenschaft übt ständig eine uneigennützige und nicht gewinnstrebige Tätigkeit aus. Kooperation, Teilen, Respekt, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Lebensfreude sollen die tragenden Säulen des Betriebs sein.

Sie ist erstens ein Lernort, um verschiedene **soziokulturelle Aktivitäten** zu erproben.

Sie entwickelt zweitens das Modell der "**Solidarischen Landwirtschaft**" weiter und fördert die Verbreitung einer tragbaren Ernährungssouveränität als Beitrag für die Allgemeinheit: Wettbewerbsverhältnisse werden durch aktive Kooperation und Unterstützung anderer ähnlicher Initiativen vermieden.

Drittens wirkt Minga vo Meile als **forschender Multiplikator** von ökologischeren, multifunktionellen Anbau-Methoden.

Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Gesellschaften und Unternehmen beteiligen.

3 Leitsätze

Die Genossenschaft ist unabhängig gegenüber politischen Parteien und Religionen.

Hauptziel der Genossenschaft ist landwirtschaftliche Modelle zu entwickeln, die eine Win-Win-Win-Situation für die Umwelt, für die Gesellschaft und für Teilnehmer lokaler Ernährungssouveränitäts-Werkstätten sichern. Mehrfachfunktionen sollen in ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereichen genutzt werden. Diese nachhaltige Entwicklung soll in den drei folgenden Leitsätze-Kategorien aktiv gefördert werden:

3.1 Gemeinsame Entwicklung einer tragfähigen Gemeinwohlökonomie

- a. Die Genossenschaft fördert und erprobt innovative Alternativen zum von Grosskonzernen und Spekulanten dominierten Lebensmittelmarkt.
- b. Diese Lern- und Experimentwerkstatt soll einem ganzheitlichen, gesellschaftlichen Auftrag gerecht werden. Ökonomische Nachhaltigkeitsformen werden dafür praxisnah erprobt.
- c. Die Mitglieder sorgen mit ihren eigenen Mitteln und Ideen zum Leben des Projektes.
- d. Die Bodenbewirtschaftung auf den Betrieben, die mit der Genossenschaft zusammen arbeiten, soll eine nachhaltige Produktion erreichen, die sich nach den örtlichen Möglichkeiten richtet.
- e. Wir fördern Recycling und kurze Transportwege, um den Energie- und Ressourcenbedarf auf Kosten anderer Menschen und Ökosystemen niedrig zu halten. Stoff- und Energiekreisläufe sollen geschlossen oder höchstens lokaler Natur sein.

3.2 Achtsamkeit gegenüber anderen Lebewesen und natürlichen Systemen:

- a. Die Umwelt gewinnt durch das gemeinschaftliche Entwickeln und Erproben von ökologischeren Landbau-Methoden ohne Bodenabbau und Überproduktion.
- b. Die ökologische Vielfalt und die natürlichen Lebensräume werden im Boden und in der Landschaft unterstützt.
- c. Die Genossenschaft bietet nur saisonal angepasste Produkte an, die nach den Erkenntnissen der biologischen Landwirtschaft und der Permakultur gewonnen wurden.
- d. Anderweitige Ökosystem-Zerstörung durch Abhängigkeit von Erdöl, Importprodukten und sonstigen externen Hilfsmitteln wird, wenn möglich, ausgeschlossen.
- e. Die GenossenschafterInnen behandeln allgemein die Umwelt respektvoll und bekennen sich zum nachhaltigen Umgang mit der belebten und unbelebten Natur. Sie werden ermutigt, weitere Handlungsmöglichkeiten in diesem Bezug zu erlernen.
- f. Die Genossenschaft unterstützt Betriebe, die mit pflanzen- und nützlingsstärkenden Methoden arbeiten. Chemische Pflanzenschutzmittel und Dünger sind ausgeschlossen und somit werden der Phosphor-Peak und Nitrat-Krise nicht weiter verschärft. Selbstständige Boden- und Pflanzenlebensprozesse sollen durch möglichst wenig Intervention vom Menschen gepflegt werden.

3.3 Voneinander Lernen und Achtsamkeit unter Menschen:

- a. Für Mitglieder und Interessierte gibt die Minga vo Meile einen Raum für praktisches Lernen und Forschen in den Bereichen der biologischen Agroforstwirtschaft, der Ökologie und der Gemeinschaftsbildung. Neue konkrete Praktiken können durch Öffentlichkeitsarbeit und Kurse bekannt gemacht werden.
- b. GenossenschafterInnen werden dazu ermuntert, ihre Anwesenheit auf den Betrieben als Zeit der Erholung und Begegnung mit anderen Menschen wahrzunehmen.
- c. Die Genossenschaft fördert soziokulturelle Integrationsprozesse sowie die Begleitung benachteiligter Personen, die z.B. von der Migrationskrise betroffen sind.
- d. Der direkte Kontakt mit der Lebensmittelproduktion in allen Facetten bietet den Mitgliedern die Chance, einen konkreten Beitrag an die Zukunft zu leisten und sich gegen den Überkonsum und die Ausbeutung von Natur und Menschen zu engagieren.
- e. Entgegen den Trends zur Individualisierung, Vereinsamung und Fremdenfeindlichkeit will die Genossenschaft zu glücklicher Zusammenarbeit führen, die Würde und Toleranz pflegt.
- f. Die Struktur und Funktionsweise der Genossenschaft orientiert sich an einer auf Demokratie basierenden Entscheidungskultur. Gerechtigkeit, Transparenz und Konsens sind dessen Motoren.
- g. Die Genossenschaft ist bestrebt, die soziale Verantwortung ihrer Mitglieder zu fördern. Innerhalb der Genossenschaft wird ein offener und persönlicher Austausch gepflegt. Das gemeinsame Arbeiten auf dem Feld soll neue Beziehungsnetzwerke schaffen und die GenossenschafterInnen dazu bewegen, sich aktiv mit neuen Ideen auseinander zu setzen.

4 Mittel und Finanzen

Zur Verfolgung ihrer Zwecke verfügt die Genossenschaft über folgende Mittel:

- Summe der Anteilsscheine zu je 600 Fr.
- Zahlungen der GenossenschafterInnen für landwirtschaftliche Produkte.
- Erträge aus dem eventuellen Verkauf von Produkten und aus Veranstaltungen.
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Sach- und Arbeitsleistungen.
- Spenden, Darlehen, Schenkungen, Zuwendungen und F\u00f6rderbeitr\u00e4ge aller Art in \u00dcbereinkunft mit der Verwaltung f\u00fcr Eins\u00e4tze im Sinne des Genossenschaftszweckes.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Verwaltung.

4.1 Reinertrag

Ein Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft und/oder aus Beteiligungen fällt grundsätzlich in das Genossenschaftsvermögen. Es werden keine Dividenden an die GenossenschafterInnen ausgeschüttet.

10% des Reinertrages sollen jeweils an eine gemeinnützige Organisation gespendet werden, die sich für die Förderung von Kleinbauern und/oder eine landwirtschaftliche Produktion für lokale Bedürfnisse in ärmeren Ländern einsetzt.

Für den restlichen Reinertrag kann die Verwaltung die Verwendung zu anderen gemeinnützigen Zwecken vorschlagen.

Die Verwaltung legt der Generalversammlung die Verwendung des Reinertrages, wie er sich aus der Jahresbilanz nach Abzug aller erforderlicher Abschreibungen und Rückstellungen ergibt unter Berücksichtigung der Statuten, zur Abstimmung vor.

4.2 Reservefonds

Soweit der Reinertrag gemäss Art. 4.1 der Statuten in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist vorab ein Reservefonds zu äufnen. Über die Höhe der Einlage in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 Abs. 1 OR. Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet die Verwaltung unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.

6 GenossenschafterInnen

6.1 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den oben genannten Leitsätzen identifizieren können. Nach dem Einreichen der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilsschein zu erwerben.
- b. Jede/r GenossenschafterIn kann aus der Genossenschaft austreten. Ein Austritt ist nur schriftlich, 4 Monate im Voraus und auf Ende eines Betriebsjahres (jeweils 30. April) möglich. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen.
- c. Bei sonstigem Nichtbefolgen der statuarischen und gesetzlichen Pflichten kann ein Mitglied von der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dies muss schriftlich erfolgen. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- d. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren RechtsnachfolgerInnen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine, zu deren wirklichem Wert, höchstens aber zu deren Nominalwert. Der wirkliche Wert des Anteilscheines berechnet sich aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven zum Zeitpunkt der dem Austritt vorangegangenen Jahresbilanz. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens drei Jahre nach dem Austritt.

6.2 Rechte und Pflichten

- a. Jede/r GenossenschafterIn ist berechtigt, landwirtschaftlichen Produkte über die Genossenschaft oder direkt bei den Betrieben zu erwerben gemäss den Bedingungen der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Es gilt grundsätzlich das Selbsternte-Prinzip.
- b. Alle GenossenschafterInnen sind berechtig, freiwillig an den gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen. Allen GenossenschafterInnen stehen die genossenschaftlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte zu.
- c. Jede/r GenossenschafterIn ist zur Teilnahme und Ausübung seines Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigt. Jede/r GenossenschafterIn hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl Anteilscheinen. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein/e GenossenschafterIn durch eine/n andere/n GenossenschafterIn oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als eine/n Genossenschafter/in vertreten und kein/e GenossenschafterIin mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- d. Jede/r GenossenschafterIn ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein von Fr. 600.- zu übernehmen. Zudem verpflichten sich die GenossenschafterInnen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen. Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig mindestens mit einem Mitglied der Verwaltung abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet.

7 Organe

7.1 Generalversammlung

- a. Oberstes Organ ist die Generalversammlung der GenossenschafterInnen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der GenossenschafterInnen verlangt.
- b. Eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Revisionsbericht erhalten die GenossenschafterInnen mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung.
- c. Traktanden von Sitzungen der GenossenschafterInnen müssen einen Monat vor der Generalversammlung der Verwaltung mitgeteilt werden. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung im Vorhinein mitgeteilt. Jede/r Genossenschafterin hat das Recht, zu ordentlichen Geschäftszeiten sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres. Alle sind wieder wählbar.
 - Entlastung der Verwaltung.
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Lageberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
 - · Genehmigung des Budgets.
 - Festlegung des Preises für die landwirtschaftlichen Produkte, die die Verwaltung mit den kooperierenden Betrieben ausgehandelt hat (inkl. Stunden obligatorischer Mitarbeit).
 - Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetze oder Statuten vorbehalten sind.
- d. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteilen sämtlicher GenossenschafterInnen.

7.2 Verwaltung

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Die Mitglieder der Verwaltung sind GenossenschafterInnen und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei der Ausübung der Aufgaben der Verwaltung anfallende Spesen werden vergütet. Es werden weder Dividenden noch Tantiemen ausbezahlt. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Personen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Verwaltung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung der Genossenschaftsziele.
- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Anwerben und Aufnehmen neuer GenossenschafterInnen und das Übertragen von Mitgliedschaften sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen. Ein Verwaltungsmitglied ist Ansprechperson für die GenossenschafterInnen.
- Verwaltung von Material, das im Besitz der Genossenschaft ist.
- Ausarbeitung der Reglemente.
- Entwicklung von Projekten innerhalb der Genossenschaftsziele.
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften.
- Regelung der Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben.
- Verträge abschliessen mit landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Vertragspartnern.
- Führung der Kasse und der Buchhaltung.
- Nachhaltige Planung der Genossenschafts-Finanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
- Aufgebot, Koordination und Organisation der mitarbeitenden GenossenschafterInnen und enger Kontakt zu den Betriebsleitern.
- Anlaufstelle bei internen Konflikten.
- Die Verwaltung kann interne oder externe Projektgruppen einsetzen.
- Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen.
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen und gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zukommen. In diesem Rahmen verteilt sie ihre Aufgaben selbstständig.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Verwaltungsmitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die Verwaltung versucht das Konsent- Verfahren der Soziokratie bei der Entscheidungsfindung einzusetzen. "Konsent" bedeutet: "Ich habe keine schwerwiegenden Einwände". Alle Verwaltungsmitglieder haben die gleichen Möglichkeiten der Mitsprache und jedes Argument zählt. Bei starker Opposition wird Vertrauensbildung und Erforschung ungesagter Motive durch Metakommunikations-Runden gefördert. So können Spannungen verschwinden und wieder Aufmerksamkeit auf eine rein argumentative Debatte gelenkt werden. Alle Mitglieder sind gemeinsam verantwortlich für das Gelingen der Entscheidungsfindung.

Betriebsinhaber von kooperierenden Betrieben nehmen nach Möglichkeit an den Verwaltungssitzungen teil. Sie haben dabei kein Stimmrecht. Deren Meinungen, Wünsche und Ideen werden jedoch möglichst voll bei Konsententscheiden berücksichtigt.

Die Genossenschaft wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift zweier Verwaltungsmitglieder. Die Verwaltung kann die Vertretung an weitere Personen übertragen. Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Verwaltung kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Vorbehalten bleibt die Aufgabenübertragung an Projektgruppen und Fachkräfte gemäss diesen Statuten.

Die Mitglieder der Verwaltung planen ihre Ferien und Abwesenheiten mit Rücksicht auf die anfallenden Arbeiten innerhalb der Genossenschaft. Sofern diese länger als 14 Tage am Stück dauern, ist dies der Verwaltung mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen.

7.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle muss nach Art. 906 OR i.V.m. Art. 728 bzw. Art. 729 OR unabhängig sein. Sie darf zudem keine Fachkraft sein.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 727a OR erfüllt sind.

Bei einem Verzicht wählt die Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Revisoren, die keiner Zulassung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes bedürfen (Opting-Down). Wiederwahl ist zulässig. Diese Revisoren dürfen nicht der Verwaltung angehören oder eine Fachkraft sein. Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht darüber.

8 Weitere Gremien

8.1 Projektgruppen

Jede/r GenossenschafterIn und interessierte Dritte können sich an einer Projektgruppe beteiligen. Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema, wie zum Beispiel Investitionen, Mitgliederwerbung, Organisation eines Genossenschaftsanlasses etc. Sie werden von der Verwaltung eingesetzt.

9 Bekanntmachungen und Publikationsorgan

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, Brief oder Email an die GenossenschafterInnen. Mitteilungen von untergeordneter Bedeutung können den GenossenschafterInnen per Email zugestellt werden.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

10 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

11 Auflösung

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der

Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt. Gewinn und Kapital werden auf jeden Fall einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ökologischer und sozialer Ausrichtung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. In keinem Fall können Güter, die der Genossenschaft gehören, als Ganzes oder als Teil zurück an die Gründer oder Mitglieder kommen oder zu ihren Zwecken genutzt werden.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2016 in Meilen einstimmig verabschiedet und traten ab sofort in Kraft. Geändert an der Versammlung vom 4. Mai 2019.